

gefährlich treffen und verletzen konnte, fand sich damit ab und schlug weiter unkontrolliert auf ihn ein. Aus dem mitwirkenden Motiv, er wolle im Kampf nicht unterliegen, kann angesichts der Zielstellung seiner Handlungsweise kein Milderungsgrund hergeleitet werden. Er überfiel den Geschädigten, um seiner Rauf- lust freien Lauf zu lassen. Zu Unrecht hat das Bezirks- gericht die sich aus der Beweisaufnahme ergebende Feststellung, daß er Warnungen seines Bruders, sich bei den Tötlichkeiten zurückzuhalten, mißachtete, nicht in das Urteil aufgenommen, was jedoch zur umfassen- den Charakterisierung des Tatverhaltens des Angeklag- ten notwendig gewesen wäre. Die Überlegung des An- geklagten, er könne durch die Gegenwehr des Geschä- digten unterliegen, hätte ihn veranlassen müssen, mit dem Schlagen aufzuhören, denn er war der Angreifer, und der Geschädigte wehrte sich mit Recht. Indem aber der Angeklagte die Handlungsweise fortsetzte, sich bei der brutalen Tatbegehung noch steigerte, handelte er sehr verantwortungslos. Als sich der Geschädigte ent- fernte, wurde er vom Angeklagten eingeholt, und als er ihm auf eine Frage nicht antwortete und um Hilfe rief, stach der Angeklagte noch einmal zu.

Für die Einschätzung der Schwere der Körperverlet- zung ist entgegen der Auffassung der Berufung nicht entscheidend, ob der Angeklagte nach dem vielfachen Zustechen annehmen konnte, daß der Geschädigte nicht schwer verletzt worden sei. Die Vielzahl der Verlet- zungen beweist, wie rücksichtslos und imgehemmt der Angeklagte zugestochen hatte.

Das Bezirksgericht hat in rechtlicher Hinsicht das Han- deln des Angeklagten richtig als vorsätzliche Körper- verletzung und damit als ein Vergehen gemäß § 115 Abs. 1 StGB beurteilt. Das mehrfache Zuschlagen und Stechen ist als ein einheitliches Geschehen zu betrach- ten. Voneinander getrennte Tatphasen, die eine mehr- fache Tatbegehung begründen würden, liegen nicht vor.

Der Auffassung des Bezirksgerichts, der Angeklagte habe zum Teil als Mittäter gehandelt, kann nicht gefolgt werden. Das Bezirksgericht ging davon aus, der Bruder des Angeklagten, der Verurteilte J., sei damit einverstanden gewesen, daß der Zeuge V. durch den Angeklagten gesundheitlich geschädigt wird. Zwar sei V. durch das Tun von J. selbst nicht geschädigt; durch das Festhalten seien aber Voraussetzungen für das tätliche Einwirken des Angeklagten geschaffen worden. Damit habe J. sich wegen gemeinschaftlich begangener vorsätzlicher Körperverletzung strafrechtlich zu ver- antworten. Diese Auffassung hatte zur Folge, auch den Angeklagten wegen teilweise in Mittäterschaft began- gener Körperverletzung zu verurteilen.

Das Bezirksgericht hat die Anforderungen an eine ge- meinschaftliche Tatbegehung verkannt. Mittäter kann nach § 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB nur derjenige sein, der gemeinschaftlich mit anderen eine vorsätzliche Straf- tat ausführt. Eine Straftat wird aber durch die Ver- wirklichung der im gesetzlichen Tatbestand genannten Merkmale ausgeführt, was bedeutet, daß der Ange- klagte mit seinem Bruder gemeinsam den Geschädig- ten mißhandelt oder verletzt haben muß. Er tat dies jedoch allein, wie auch das Bezirksgericht richtig fest- stellte. Tatsächlich leistete ihm sein Bruder dabei Unterstützung und schuf damit eine günstige Voraus- setzung für den Angeklagten, auf den Geschädigten ungestört und mit erheblich verringerter Gegenwehr einstechen zu können. Somit leistete sein Bruder Bei- hilfe zur Körperverletzung i. S. von § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB und beging dadurch Tateinheitlich ein Vergehen der Nötigung (§ 129 Abs. 1 StGB). Der Angeklagte selbst war Alleintäter eines Vergehens der vorsätzlichen Kör- perverletzung.

Zwar kann eine gemeinschaftliche Tatbegehung auch arbeitsteilig vorgenommen werden. In diesen Fällen werden aber von jedem Teilnehmer Tatbestandsmerk- male unmittelbar selbst verwirklicht (vgl. StGB-Lehr- kommentar, Berlin 1969, Anm. 8 zu § 22 [Bd. I, S. 126]).

Der Schuldausspruch im Urteil des Bezirksgerichts war demnach insoweit zu korrigieren.

Mit der Berufung ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine Strafe ohne Freiheitsentzug in Anbetracht der bisherigen Persönlichkeitsentwicklung des Ange- klagten der Straftat angemessen ist.

Der Senat hat eine eigene ergänzende Beweisaufnahme durchgeführt, um allseitig zu prüfen, Ob das Bezirks- gericht bei der Strafzumessung die Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit verwirklicht hat, wobei zu beachten war, daß der Angeklagte ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, eigene Anstrengungen zu un- ternehmen, um persönliche Lehren für die Wahrnehmung seiner Verantwortung in der Gesellschaft zu ziehen. Es wurden der Angeklagte und der Vertreter des Kol- lektivs der Berufsschule vernommen sowie der Vater des Angeklagten und der Vertreter des Referats Ju- gendhilfe gehört.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme ist festzustellen, daß der Angeklagte die ihm gebotenen Möglichkeiten zur Bewährung seit der Tatbegehung nicht genutzt hat. Weder in seiner Einstellung zum Lernen noch in seiner Haltung gegenüber dem Kollektiv ist ersichtlich, daß er aus Einsicht in das Verwerfliche seiner strafbaren Handlung richtige Schlußfolgerungen für sein weiteres Leben gezogen hat. Er ist bestrebt, das Lehrverhältnis zu lösen und zeigte kein Berufsinteresse.

Der Kollektivvertreter führte aus, daß es dem Ange- klagten nicht gelang, ein vertrauensvolles Verhältnis zum Kollektiv der Lehrlinge herzustellen. Hilfe ist ihm zuteil geworden. Es wies aber Angebote zur Übernahme einer Bürgschaft zurück und übernahm keine eigenen Verpflichtungen. Es gab auch wiederholt Erscheinun- gen von Bummellei, so daß es dem Kollektiv und den Lehrern nicht möglich wird, erzieherischen Einfluß für längere Zeit auf den Angeklagten auszuüben. Der Angeklagte war auch ausreichend auf die Konsequen- zen seines Verhaltens für die weitere Prüfung der rich- tigen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlich- keit hingewiesen worden. Auch in der Hauptverhand- lung vor dem Senat erklärte er, daß er auf keinen Fall die Lehre fortsetzen wird.

Das Strafgesetzbuch geht zwar davon aus (§30 Abs. 2 StGB), daß selbst bei Vergehen, die Ausdruck eines hartnäckigen disziplinlosen Verhaltens eines Täters sind, eine Verurteilung auf Bewährung nicht ausge- schlossen ist. Das setzt jedoch voraus, daß eine erfolg- versprechende Einflußnahme auf den Werdegang des Angeklagten vor allem durch das Arbeitskollektiv mög- lich ist, und die Schwere der Tat es zuläßt.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR zu- zustimmen, daß unter den genannten Bedingungen die Voraussetzungen für eine Strafe ohne Freiheitsentzug für den Angeklagten nicht vorliegen.

Die Straftat, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, stellt zweifellos eine Mißachtung der gesellschaftlichen Dis- ziplin dar. Es wirkten beim Tatentschluß keine Um- stände mit, die die Tat als auf persönlichen Schwierig- keiten oder widrigen Bedingungen beruhend erklären würden. Die strafrechtliche Schuld des Angeklagten ist erheblich; die Gefährlichkeit der Tathandlung war durch die Intensität und Verwendung eines gefähr- lichen Werkzeuges geprägt.